

16. Evangelische Landessynode

Beilage 89

Ausgegeben im Mai 2024

Entwurf des Oberkirchenrates

Kirchliches Gesetz über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchenbezirke Sulz und Tuttlingen

vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Kirchliches Gesetz über die Bildung des Evangelischen Kirchenbezirks Rottweil

Präambel

Durch Verfügung des Oberkirchenrats sind die Evangelische Verbundkirchengemeinde Betzweiler-Peterzell und die Evangelischen Kirchengemeinden Dettingen, Horb am Neckar und Mühlen am Neckar gemäß § 2 Absatz 1 Kirchenbezirksordnung zum 1. Januar 2025 vom Evangelischen Kirchenbezirk Sulz gelöst und dem Evangelischen Kirchenbezirk Freudenstadt angegliedert worden. Die Evangelische Verbundkirchengemeinde Bickelsberg-Brittheim, die Evangelische Verbundkirchengemeinde Rosenfeld-Isingen und die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Leidringen und Rotenzimmern sind durch Verfügung des Oberkirchenrats zum 1. Januar 2025 vom Evangelischen Kirchenbezirk Sulz gelöst und dem Evangelischen Kirchenbezirk Balingen angegliedert worden.

Der im Folgenden geregelten Bildung des Evangelischen Kirchenbezirks Rottweil ist die Zusammensetzung der Evangelischen Kirchenbezirke Sulz und Tuttlingen nach dem Inkrafttreten dieser beiden Verfügungen am 1. Januar 2025 zugrunde zu legen.

§ 1 Bildung des Evangelischen Kirchenbezirks Rottweil

- (1) Die Evangelischen Kirchenbezirke Sulz und Tuttlingen werden zum 1. Januar 2025 aufgehoben.
- (2) Die Kirchengemeinden, aus denen sie gebildet waren, werden zugleich zum Evangelischen Kirchenbezirk Rottweil und Dekanatsbezirk Rottweil gemäß § 1 Absatz 1 Kirchenbezirksordnung zusammengeschlossen. Der Kirchenbezirk trägt die Bezeichnung „Evangelischer Kirchenbezirk Rottweil“ und ist Rechtsnachfolger der aufgehobenen Kirchenbezirke im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Sitz des Evangelischen Kirchenbezirks Rottweil ist Rottweil.

§ 2 Gesamtrechtsnachfolge

- (1) Mit der Bildung des Evangelischen Kirchenbezirks Rottweil gehen die Aufgaben und das Vermögen der Evangelischen Kirchenbezirke Sulz und Tuttlingen auf den Evangelischen Kirchenbezirk Rottweil über.
- (2) Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in Absatz 1 genannten Kirchenbezirke gehen mit der Bildung des Evangelischen Kirchenbezirks Rottweil auf diesen über.
- (3) Soweit von dem Vermögensübergang nach Absatz 1 Grundstücke, Erbbaurechte und andere grundstücksgleiche Rechte betroffen sind, hat dieses Kirchengesetz dingliche Wirkung.

§ 3 Bezirkssatzung

- (1) Der Oberkirchenrat erlässt eine Bezirkssatzung für den Evangelischen Kirchenbezirk Rottweil, die zum 1. Januar 2025 in Kraft tritt. Die Bezirkssynoden der bisherigen Kirchenbezirke Sulz und Tuttlingen sind vor dem Erlass der Bezirkssatzung anzuhören.
- (2) Die Bezirkssatzung kann eine besondere Umlage und besondere Merkmale für die jeweiligen Kirchengemeinden der bisherigen Evangelischen Kirchenbezirke Sulz und Tuttlingen vorsehen, soweit Aufgaben im besonderen Interesse dieser Kirchengemeinden durchgeführt werden.
- (3) Mit dem Erlass der Bezirkssatzung durch den Oberkirchenrat geht das Recht zur Satzungsänderung und zum Erlass von Bezirkssatzungen gemäß § 7 Nummer 4, § 27 Kirchenbezirksordnung auf die Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Rottweil über.

§ 4 Übergangszuständigkeit

- (1) In der Zeit vom 1. Januar 2025 bis zum Zusammentreten der nach der nächsten allgemeinen Kirchenwahl für den Evangelischen Kirchenbezirk Rottweil zu wählenden Bezirkssynode bilden die Mitglieder der bisherigen Bezirkssynoden der Evangelischen Kirchenbezirke Sulz und Tuttlingen zusammen die Bezirkssynode des neuen Evangelischen Kirchenbezirks Rottweil.
- (2) Die Mitglieder der bisherigen Kirchenbezirksausschüsse der Evangelischen Kirchenbezirke Sulz und Tuttlingen bilden in der Zeit vom 1. Januar 2025 bis zum Zusammentreten des neuen Kirchenbezirksausschusses des Evangelischen Kirchenbezirks Rottweil nach der nächsten allgemeinen Kirchenwahl zusammen den Kirchenbezirksausschuss des Evangelischen Kirchenbezirks Rottweil.
- (3) In der Bezirkssatzung für den Evangelischen Kirchenbezirk Rottweil kann vorgesehen werden, dass die in den Evangelischen Kirchenbezirken Sulz und Tuttlingen gemäß § 14 Absatz 3 Kirchenbezirksordnung gebildeten beschließenden Ausschüsse in der Zeit vom 1. Januar 2025 bis zum Zusammentreten der nach der nächsten allgemeinen Kirchenwahl zu wählenden beschließenden Ausschüsse im Amt bleiben und, soweit sie für dasselbe Sachgebiet gebildet sind, zusammen den Ausschuss des Evangelischen Kirchenbezirks Rottweil bilden.

Artikel 2 **Änderung der Kirchlichen Wahlordnung**

In § 38 Absatz 3 der Kirchlichen Wahlordnung vom 15. April 1964 (Abl. 41 S. 118), die zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom ... (Abl. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „Tuttlingen, Sulz“ durch das Wort „Rottweil“ ersetzt.

Artikel 3 **Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes**

Nach § 3 Absatz 4 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes vom 15. Mai 1971 (Abl. 44 S. 484), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom ... (Abl. ...) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4a angefügt:

„(4a) Die von den Bezirkssynoden der Evangelischen Kirchenbezirke Sulz und Tuttlingen gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe c) am 31. Dezember 2024 weiteren gewählten Vertreterinnen und Vertreter sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter gelten nach der Fusion der Kirchenbezirke bis zur Erreichung der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Kirchengemeinderats jeweils abwechselnd für den Kirchenbezirk Sulz und den Kirchenbezirk Tuttlingen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl, hilfsweise nach höherem Lebensalter, als Vertreterinnen und Vertreter des Kirchenbezirks Rottweil gewählt.“

Artikel 4 **Wahrnehmung der Aufgaben des Dekanatamtes im Evangelischen Kirchenbezirk Rottweil**

- (1) Im Evangelischen Kirchenbezirk Rottweil wird das Dekanatamt gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Württembergisches Pfarrergesetz mit der Pfarrstelle Rottweil Mitte verbunden.
- (2) Die Berufung der derzeitigen Stelleninhaberin oder des derzeitigen Stelleninhabers auf die Pfarrstelle nach Absatz 1 bleibt durch das Inkrafttreten dieses Gesetz unberührt.
- (3) Die Aufgaben der Schuldekanin oder des Schuldekans bleiben unberührt.

Artikel 5 **Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes**

Anlage 1 Abschnitt III der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 8. August 1995 (Abl. 56 S. 419), die zuletzt durch Kirchliche Verordnung vom ... (Abl. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird das Wort „Sulz,“ gestrichen.
2. In Nummer 2 wird nach dem Wort „Reutlingen,“ das Wort „Rottweil,“ eingefügt und das Wort „Tuttlingen,“ gestrichen.

Artikel 6 **Übergangsmandat der Mitarbeitervertretungen**

- (1) In der Zeit ihrer nach § 7 Absatz 2 MVG.Württemberg fortbestehenden Zuständigkeit ist die Mitarbeitervertretung des Evangelischen Kirchenbezirks Sulz oder des Evangelischen Kirchenbezirks Tuttlingen oder der Evangelischen Kirchengemeinde Schwenningen auch zuständig für Mitarbeitende, die nach dem 31. Dezember 2024 in einer zu diesem Zeitpunkt in ihrem jeweiligen räumlichen Zuständigkeitsbereich liegenden Kirchengemeinde des Evangelischen Kirchenbezirks Rottweil angestellt werden.

- (2) In der Zeit ihrer nach § 7 Absatz 2 MVG.Württemberg fortbestehenden Zuständigkeit ist die Mitarbeitervertretung des Evangelischen Kirchenbezirks Tuttlingen auch zuständig für Mitarbeitende, die nach dem 31. Dezember 2024 beim Evangelischen Kirchenbezirk Rottweil angestellt werden.
- (3) § 7 Absatz 2 MVG.Württemberg bleibt im Übrigen unberührt.
- (4) Der Wahlvorstand für die gemäß § 7 Abs. 2 MVG.Württemberg neu zu bildende Mitarbeitervertretung des Evangelischen Kirchenbezirks Rottweil wird von der Mitarbeitervertretung des Evangelischen Kirchenbezirks Sulz und der Mitarbeitervertretung des Evangelischen Kirchenbezirks Tuttlingen sowie der Mitarbeitervertretung der Evangelischen Kirchengemeinde Schwenningen gemeinsam benannt.

Artikel 7 **Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang und Anordnungsrang**

Die durch Artikel 5 geänderten Regelungen können nach Inkrafttreten durch Kirchliche Verordnung und die Regelungen in Artikel 1 § 1 Absatz 3 und Artikel 4 können nach Inkrafttreten durch Erlass des Oberkirchenrats geändert werden.

Artikel 8 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Artikel 3 tritt am 1. Dezember 2025 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Zahl der Kirchenmitglieder geht seit Jahrzehnten zurück. Die Strukturen der Landeskirche müssen auf allen Ebenen an die gesunkenen Gemeindegliederzahlen angepasst werden. Deshalb wurden und werden auch Kirchenbezirke aufgehoben und neu gebildet. Dies erfolgt gemäß § 2 Absatz 1 erster Halbsatz Kirchenbezirksordnung durch kirchliches Gesetz.

B. Im Einzelnen

Zur Präambel

Die Präambel dient lediglich der Klarstellung, dass sich die Abgrenzung der beteiligten Evangelischen Kirchenbezirke Sulz und Tuttlingen zum 1. Januar 2025 ändert.

I. Zu Artikel I

1. In § 1 wird der neue Evangelische Kirchenbezirk Rottweil mit Sitz in Rottweil unter Aufhebung der beiden alten Evangelischen Kirchenbezirke Sulz und Tuttlingen neu gebildet.
2. In § 2 wird die Gesamtrechtsnachfolge geregelt, nach der der neue Kirchenbezirk in alle Rechte und Pflichten der alten Kirchenbezirke eintritt.
3. In § 3 wird sichergestellt, dass der neue Kirchenbezirk zum Zeitpunkt seiner Errichtung eine abgestimmte Bezirkssatzung hat, die insbesondere die Zusammensetzung der Bezirksgremien und die Steuerverteilung regelt. Der neu gebildete Kirchenbezirk kann diese Satzung unmittelbar nach seiner Bildung jederzeit wieder ändern.
4. In § 4 wird geregelt, dass für einen Übergangszeitraum bis zur nächsten allgemeinen Kirchenwahl die Mitglieder der bisherigen Bezirkssynoden gemeinsam die Bezirkssynode des neu gebildeten Kirchenbezirks und die Mitglieder der bisherigen Kirchenbezirksausschüsse gemeinsam den Kirchenbezirksausschuss des neu gebildeten Kirchenbezirks bilden. In der Bezirkssatzung kann vorgesehen werden, dass die in den bisherigen beschließenden Ausschüssen bis zum Zusammentreten der nach der nächsten allgemeinen Kirchenwahl zu wählenden beschließenden Ausschüsse im Amt bleiben und gemeinsam tagen.

II. Zu Artikel 2

An die Stelle der Bezeichnungen der bisherigen Evangelischen Kirchenbezirke Sulz und Tuttlingen tritt hier die Bezeichnung des neuen Evangelischen Kirchenbezirks Rottweil.

III. Zu Artikel 3

Hier wird eine Sonderregelung zur Zusammensetzung des Gremiums nach § 3 Abs. 4 Pfarrstellenbesetzungsgesetz getroffen, um dessen Zusammensetzung bis zur nächsten Kirchenwahl zu regeln.

IV. Zu Artikel 4

Hier wird geregelt, dass die Aufgaben des Dekanatamtes mit der Pfarrstelle Rottweil Mitte verbunden werden. Die Berufung des derzeitigen Stelleninhabers oder der derzeitigen Stelleninhaberin sowie die Aufgaben des Schuldekans oder der Schuldekanin bleiben hierdurch unberührt.

V. Zu Artikel 5

Der Zusammenschluss wirkt sich auf die Besoldung der mit dem Dekanatamt verbundenen Pfarrstelle aus. Dies wird hier angepasst. Später ist die Regelung aufgrund von Artikel 7 wieder durch Verordnung änderbar.

VI. Zu Artikel 6

Nach § 7 Absatz 2 MVG.Württemberg bleiben nach einer Zusammenlegung von Dienststellen die bestehenden Mitarbeitervertretungen übergangsweise bis zur Bildung einer neuen Mitarbeitervertretung für die jeweiligen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zuständig, die bis zu diesem Zeitpunkt angestellt wurden.

Werden in diesem Übergangszeitraum neue Mitarbeitende bei dem Evangelischen Kirchenbezirk Rottweil oder einer in diesem Bereich liegenden Kirchengemeinde angestellt, wird hier eine Übergangszuständigkeit der bisherigen Mitarbeitervertretungen für diese Mitarbeitenden festgelegt. Die Regelung in Absatz 2 entspricht dem Rechtsgedanken des § 21a Absatz 2 Betriebsverfassungsgesetz.

Bei einer Fusion von Kirchenbezirken muss gemäß § 7 Absatz 2 MVG.Württemberg innerhalb von sechs Monaten (bzw. mit Dienstvereinbarung innerhalb von zwölf Monaten) eine Neuwahl stattfinden. In Absatz 4 wird geregelt, dass die bisherigen Mitarbeitervertretungen den Wahlvorstand benennen. Dies ist sinnvoll, da andernfalls zur Benennung des Wahlvorstands gemäß § 2 Absatz 3 Wahlordnung MVG.Württemberg eine Mitarbeiterversammlung einberufen werden müsste, was sehr aufwändig wäre.

VII. Zu Artikel 7

Hier wird klargestellt, dass die genannten Regelungen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wieder durch entsprechende Verordnung bzw. Erlass des Oberkirchenrats geändert werden können.

VIII. Zu Artikel 8

Hier werden das Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Sonderregelung des Artikel 3 geregelt.